

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



20. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 30. November 2023

Nummer 43

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
BEKANNTMACHUNG der 36. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 07.12.2023	307-309
Beschluss aus der öffentlichen 19. Sitzung des Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung vom 09.11.2023	309
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
"Flurbereinigung Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis; Verf.-Nr.: 26SLK031"	310-315

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die
Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in
39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**BEKANNTMACHUNG**

**der 36. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe)
am 07.12.2023**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Dr.-Tolberg-Saal
Bad Salzelmen
Badepark 4
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.11.2023
6. Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung sowie Bekanntgabe des Beschlusses aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.11.2023
7. Antrag Nr. 014/2023
CDU-Fraktion
Betrachtungen für einen Teilrückbau der Franz-Vollbring-Halle oder für einen Neubau einer kleinen Sporthalle
8. Vorlagen-Nummer: 0566/2023
Festsetzung des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024
9. Vorlagen-Nummer: 0569/2023
Neufassung des Gesellschaftsvertrages der kommunalen Unternehmung Elb-Aue Naherholungsförderungsgesellschaft mbH (NEG mbH)
10. Vorlagen-Nummer: 0570/2023
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2023
11. Vorlagen-Nummer: 0597/2023
Standort Feuerwehrgerätehaus Stadtteilfeuerwehr Bad Salzelmen
12. Vorlagen-Nummer: 0575/2023
Jahresabschluss 2022 für den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen
13. Vorlagen-Nummer: 0574/2023
Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes "SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen"

14. Vorlagen-Nummer: 0577/2023
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2022 einschließlich der Behandlung des Überschusses aus dem Wirtschaftsjahr 2022
15. Vorlagen-Nummer: 0578/2023
Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck
16. Vorlagen-Nummer: 0582/2023
Bestätigung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Schönebeck (Elbe) und Entlastung des Oberbürgermeisters
17. Vorlagen-Nummer: 0586/2023
Bestätigung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Schönebeck (Elbe) und Entlastung des Oberbürgermeisters
18. Vorlagen-Nummer: 0594/2023
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2024
19. Vorlagen-Nummer: 0587/2023
Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes
20. Vorlagen-Nummer: 0589/2023
Stadt Schönebeck - Mitgliedschaft Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter
21. Vorlagen-Nummer: 0590/2023
Tierpark Bierer Berg - Mitgliedschaften
22. Vorlagen-Nummer: 0593/2023
Aufhebung des Beschlusses Nr. 0808/2003 vom 05.06.2003 "Veränderung des Betriebes gewerblicher Art "Städtische Sporteinrichtungen Schönebeck, BgA"
23. Vorlagen-Nummer: 0595/2023
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 79 "Wohnbebauung ehemalige Gärtnerei Kranepohl" gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB
24. Vorlagen-Nummer: 0596/2023
Fortschreibung Einzelhandelskonzept der Stadt Schönebeck (Elbe) 2023
25. Vorlagen-Nummer: 0599/2023
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
1. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 55 "Schillerstraße" gemäß § 13 BauGB
26. Vorlagen-Nummer: 0602/2023
Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 83 "Freizeit- und Versorgungsanlagen im Bereich Ferienpark Plötzky"
27. Vorlagen-Nummer: 0606/2023
Neufassung des Gesellschaftsvertrages der kommunalen Unternehmung
Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH (AbS)
28. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
29. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

30. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
31. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
32. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.11.2023

33. Vorlagen-Nummer: 0567/2023
Verkauf einer Grundstücksfläche in der Magdeburger Straße OT Plötzky
34. Vorlagen-Nummer: 0568/2023
Verkauf einer Grundstücksergänzungsfläche an der Edelmanstraße
35. Vorlagen-Nummer: 0571/2023
Neubau Verwaltungsgebäude Markt 2
Vergabe der Planungsleistungen für Gebäude und Innenräume Lph 2-9
36. Vorlagen-Nummer: 0581/2023
Verkauf von Ergänzungsflächen hinter Boeltzigstraße 9 und 10
37. Vorlagen-Nummer: 0583/2023
Regulierung der Eigentumsverhältnisse am Felsensee/Große Neulandstücke OT Pretzien
38. Vorlagen-Nummer: 0598/2023
Verkauf einer Ergänzungsfläche neben Hoher Weg 11
39. Vorlagen-Nummer: 0600/2023
Überörtliche Prüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt - Querschnittsprüfung der Sicherheit der IT in den Kommunen
40. Vorlagen-Nummer: 0601/2023
Ablehnung der Fristverlängerung einer Bauverpflichtung und Wiederkauf eines Grundstücks im Industriepark West
41. Vorlagen-Nummer: 0584/2023
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2024
42. Vorlagen-Nummer: 0585/2023
Vergabe des Rathauspreises für das Jahr 2024
43. Informationen der Verwaltung
44. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Stadtrates
45. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 29.11.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

**Beschluss aus der öffentlichen 19. Sitzung des
Betriebsausschusses Kur- und Gesundheitsverwaltung vom 09.11.2023**

Beschluss-Nummer: 0576/2023

Der Betriebsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 5 Abs. 2, Punkt 1 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen die Festsetzung von Tarifen (Entgelte) für das Gesundheits- und Erholungsbad „Solequell Bad Salzelmen“ ab dem 01.01.2024.

B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde
AZ.: 14.3 26SLK031-611 B1.14

Wanzleben, den 20.11.2023

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) *1

„Flurbereinigung Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis;
Verf.-Nr.: 26SLK031“

In dem oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

3. Änderungsanordnung**A. Verfügender Teil****I. Hinzuziehung/ bzw. Ausschluss von Flurstücken**

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen, bzw. ausgeschlossen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt

werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt;
- in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland;
- in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale);
- in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten und im Rathaus Alsleben (Saale), Markt 1, 06425 Alsleben (Saale);
- in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen;
- in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egelner;
- in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal;
- in der Landeshauptstadt Magdeburg im Neuen Rathaus, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg;
- in der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stabstelle für Presse und Präsentation,
- in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

Silke Wolff



- Anlagen:**
- 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensfurstücke
 - 2) Gebietskarte

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

*2 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

Begründung der Änderungsanordnung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 wurde das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis“ angeordnet.

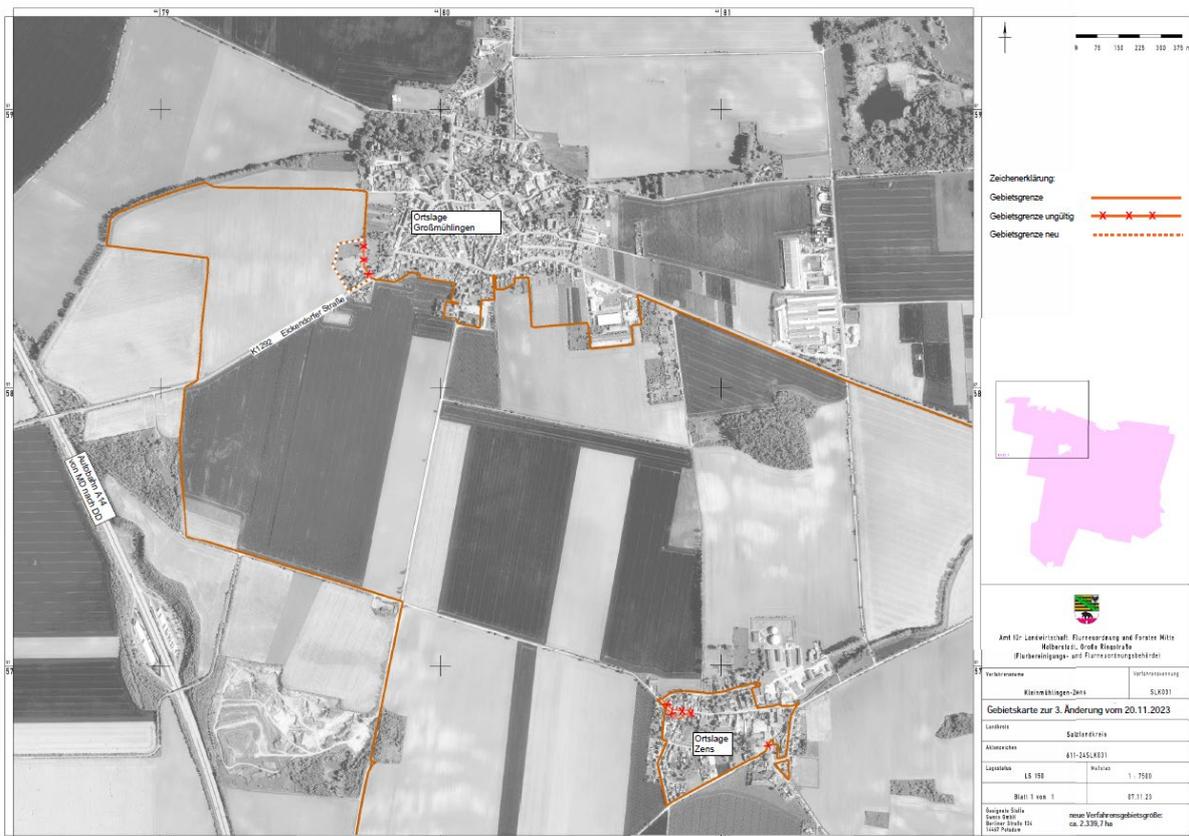
Im Verfahrensgebiet sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschlagsereignisse, dienen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens hat außerdem den Zweck, eine wirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Grenzfeststellung Wege- bzw. Grabenflurstücke zerlegt. Mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind neue Flurstücke entstanden, welche aus vermessungstechnischen Gründen zur besseren Gebietsabgrenzung sowie Kosteneinsparung aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen damit vor.



ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben
SG 14.3 – 611 B1.14
26 SLK031

Anlage 1 zur 3. Änderungsanordnung vom 20.11.2023

Flurbereinigungsverfahren
„Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

nach Beschluss vom 15.01.2015, 1. Änderungsbeschluss vom 02.02.2022 und 2. Änderungsbeschluss vom 28.02.2022

Hinzuziehung:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstücke 10044, 10045
Gemarkung Zens, Flur 4, Flurstück 30

Ausschluss:

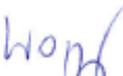
Vom Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Großmühlungen, Flur 2, Flurstücke 10039, 10037, 10035, 10033, 10034, 227/199, 226/199, 232/200, 10015, 10008, 199/1, 198/1

Gemarkung Zens Flur 1, Flurstück 10036, 10039, 10040

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die 3. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.339,6674 ha.

Im Auftrag


Silke Wolff

